

Informationen für Unionsbürger zur Europawahl am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Stadt Nettetal umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt. Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Zuzug aus dem Ausland

Melden Sie sich als Unionsbürger nach dem **26.02.2019** in Nettetal an und kommen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, so besitzen Sie ein Wahlrecht für die Europawahl am 26.05.2019 nur dann, wenn Sie dort mindestens seit dem 26.02.2019 gemeldet waren. Sind Sie wahlberechtigt, so müssen Sie zusätzlich ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Grundsätzlich können Sie sich als Unionsbürger dafür entscheiden, in Ihrem Herkunftsstaat oder aber in Ihrer Wohngemeinde innerhalb der Europäischen Union zu wählen. In jedem Fall müssen Sie die **Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen**. Der Antrag kann **nur bis zum 05.05.2019** beim Bürgerservice gestellt werden. Melden Sie sich erst nach dem 05.05.2019 an und haben vorher keinen Antrag gestellt, können Sie nicht mehr ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Zur Klärung Ihres Wahlrechtes wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice.

2. Wegzug ins Ausland

Haben Sie als Unionsbürger Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Nettetal beantragt und melden Sie sich danach aus Nettetal ins Ausland ab, bleiben Sie im Wählerverzeichnis eingetragen und können in Nettetal wählen.

3. Zuzug innerhalb Deutschlands

Grundsätzlich müssen Sie als wahlberechtigter Unionsbürger, wenn Sie in Deutschland wählen wollen, die **Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen**. Der Antrag muss **spätestens bis zum 05.05.2019** gestellt werden.

Haben Sie als Unionsbürger Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis bereits in Ihrer Fortzugsgemeinde im Inland beantragt und sind dann später in Nettetal zugezogen, werden Sie bei Anmeldung in der Zeit vom **15.04.2019** bis zum **05.05.2019 nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der Stadt Nettetal eingetragen. Stellen Sie keinen Antrag, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings auch von Ihrem vorherigen Wahlamt Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in Nettetal wählen, müssen Sie spätestens bis zum **05.05.2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgerservice und zusätzlich zu Ihrem Antrag auf Aufnahme in das Wählerver-

zeichnis in Ihrer Fortzugsgemeinde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen.

Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Stadt liegende **Nebenwohnung** nach dem **14.04.2019** als **Hauptwohnung** anmelden! Wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

4. Wegzug innerhalb Deutschlands

Haben Sie als Unionsbürger Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Nettetal beantragt und melden sich in einer anderen Gemeinde im Inland an, so bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Nettetal eingetragen. Wollen Sie jedoch schon in Ihrer neuen Wohngemeinde wählen, so gilt Ziffer 3 entsprechend.

5. Ummeldungen innerhalb der Stadt Nettetal

Haben Sie als Unionsbürger Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Nettetal beantragt und sind Sie innerhalb unserer Stadt umgezogen und haben sich nach dem **14.04.2019** umgemeldet, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem vorherigen Wahlbezirk eingetragen; eine Eintragung in den neuen Wahlbezirk auch auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

In der Zeit vom **06.05. bis 10.05.2019** haben Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und des Einspruches wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie noch **weitere Fragen**? Dann wenden Sie sich bitte an die

Stadt Nettetal
- Bürgerservice -
Doerkesplatz 11 41334 Nettetal
Tel: 02153/898-1701 oder 1702

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag bzw. Einspruch auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Allgemeine Hinweise zum **Wahlrecht** finden Sie auf der **Rückseite**.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgerservice

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht für Unionsbürger

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments statt.

Wahlberechtigt ist ein Unionsbürger, wenn er in Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mindestens drei Monaten, also seit dem 26.02.2019, in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihr Bürgerservice.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
3. wer sich nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
4. wer in dem Mitgliedstaat der EU, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

Von Amts wegen werden nur die wahlberechtigten Unionsbürger, die bereits bei der Wahl am 13.06.1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen waren, in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen in der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **14.04.2019** bei der Meldebehörde gemeldet sind. Da es hier aber zu Übermittlungsfehlern gekommen sein kann, überprüfen Sie bitte bei Ihrem Bürgerservice, ob Sie ordnungsgemäß eingetragen sind.

Wurden Sie, wie o.a., von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, und möchten in diesem nicht geführt werden, weil Sie z.B. in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem Sie ebenfalls wahlberechtigt sind, wählen möchten, können Sie bis **05.05.2019** die Streichung aus dem Wählerverzeichnis beantragen.

Unionsbürger, die zum ersten Mal in Deutschland an der Europawahl teilnehmen möchten oder die an der letzten Europawahl teilgenommen haben, danach ins Ausland verzogen sind und jetzt wieder in Deutschland leben, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Anträge können **bis zum 05.05.2019** beim Bürgerservice gestellt werden.

Die Gemeinden/Städte machen spätestens am 02.05.2019 öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom 06.05. bis 10.05.2019 die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte an Ihren Bürgerservice.